

57. 1. Ist die auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe von einem Ehegatten (bezw. von dem Kurator eines geisteschwachen Ehegatten) erhobene Klage überhaupt vererblich und kann sie auch von einem einzelnen Miterben reassumiert werden?

1. 3 Cod. ne de statu def. 7, 21. c. 11 X qui filii sint legitimi 4, 17.

C.P.D. §§. 231. 575. 586—588. 592.

2. Gehören der Mangel der Dispositions- und Willensfähigkeit und die Erschleichung des Dispenses vom Aufgebote durch unwahre Angaben zu den öffentlichen oder privaten Ehehindernissen?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Juni 1882 i. S. Dr. H. als curator perpetuus des Sch., jetzt M. u. Gen. (M.) w. Ehefrau Sch. (Bekl.) Rep. I. 283/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Im Februar 1879 wurde über den damals im 85. Lebensjahre stehenden Sch. zu Hamburg eine cura perpetua angeordnet, weil derselbe wegen Geisteschwäche nicht imstande sei, seine Angelegenheiten wahrzunehmen, und er zur Zeit dispositionsunfähig sei. Im Juli 1880 verheiratete sich Sch. mit der Beklagten in Helgoland auf Grund einer bei dem dortigen Gouverneur ausgewirkten königlichen Lizenz. Bald darauf erhob der dem Sch. schon zur Zeit der Verheiratung desselben zum curator perpetuus bestellt gewesene Dr. H. in dieser Eigenschaft gegen die Beklagte eine Klage, mittels welcher er beantragte, die Ehe seines Kuranden mit der Beklagten für nichtig zu erklären und die Beklagte in die Kosten zu verurteilen. Diese Klage ist darauf gegründet, daß dem klägerischen Kuranden die erforderliche Dispositionsfähigkeit und freie Willensbestimmung gefehlt und daß ferner der Kurande die

wegen unterlassenen Aufgebotes erforderliche Lizenz zur Eheschließung durch unwahre Angaben, insbesondere durch den von ihm fälschlicherweise geleisteten Eid, daß die vermögensrechtliche Abfindung seiner Kinder erster Ehe stattgefunden, erschlichen habe.

Bereits im Oktober 1880, vor dem auf den 10. November 1880 angeetzten Verhandlungstermine, starb der Kurande Sch., und es haben hierauf die jetzigen Kläger, nämlich drei seiner fünf Kinder aus erster Ehe, den Rechtsstreit in ihrer Eigenschaft als Erben reassumiert. Die jetzt angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch welche der Reassumtionsantrag als unstatthaft zurückgewiesen wurde, ist folgendermaßen begründet:

Die von Dr. S. als Vertreter des Sch. angestellte Klage sei nicht als eine Präjudizial- und Incident-Klage, welche behufs Durchführung eines anderen, namentlich eines vermögensrechtlichen Anspruches erhoben wäre, aufzufassen, sondern vielmehr die eigentliche eherechtliche Nichtigkeitsklage, bei welcher die Annullierung der in Frage stehenden Ehe für sich selbst den Zweck des Verfahrens bilde, wie denn auch der Kurator nach §. 588 C.P.D. eine andere, als diese Klage gar nicht habe erheben können. Die Reassumtion einer Klage durch die Erben der ursprünglich klagenden Partei sei aber nur dann möglich, wenn die letztere einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend gemacht habe, da nur ein solcher vererblich sei. Auch die Regel, daß Klagenansprüche nach dem Prozeßbeginne auf bezw. gegen die Erben übergehen, beziehe sich nur auf vermögensrechtliche Klagen und würde deshalb nur dann, wenn über die Rechtsbeständigkeit der Ehe als über einen Präjudizialpunkt wegen eines davon abhängigen vermögensrechtlichen Anspruches nach §§. 231 und 253 C.P.D. gestritten werde, dieser Präjudizialstreit von den Erben reassumiert werden können, nicht aber hier, wo die eigentliche eherechtliche Nichtigkeitsklage angestellt und auch allein zulässig gewesen sei, da diese direkt auf Annullierung der Ehe gerichtet, nicht auch zur Rechtfertigung bezw. Abwehr gewisser Vermögensansprüche erhoben sei, daher einen rein familienrechtlichen Charakter habe, wie denn auch nach §§. 575 und 587 C.P.D. eine Verbindung der eigentlichen Eheklage mit vermögensrechtlichen Ansprüchen rechtlich unmöglich sei.

In dieser Ausführung liegt, wie die Revision mit Recht rügt, eine Verkennung der rechtlichen Natur der angestellten Klage und der Grundfähe über die Vererblichkeit der Rechte.

Zunächst läßt sich durch das in den Gründen des Berufungsurtheiles erwähnte Anerkenntnis der Kläger in zweiter Instanz, daß die eigentliche eherechtliche Nichtigkeitsklage angestellt sei, der Schluß, daß ein Streit über die Rechtsbeständigkeit der Ehe mit Rücksicht auf einen davon abhängigen vermögensrechtlichen Anspruch nicht vorliege, um so weniger rechtfertigen, als ausweise des Thatbestandes die Kläger in beiden Instanzen ausdrücklich hervorgehoben haben, daß die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe nicht nur mit Rücksicht auf die durch die Ehe mit der Beklagten verletzte Ehre ihrer Familie, sondern auch mit Rücksicht auf die vermögensrechtlichen Folgen ein Interesse für sie habe und von ihnen fortgesetzt sei. Aber auch ganz abgesehen hiervon liegt es dem Richter ob, die rechtliche Natur und den Charakter einer Klage nach Maßgabe der zur Begründung derselben angeführten Thatfachen und des gestellten Antrages seinerseits zu würdigen, ohne daß er dabei an die Rechtsansichten der Parteien gebunden wäre, wie denn aus diesem Grunde auch der Berufungsrichter der von den Klägern in erster Instanz gemachten Bemerkung, es liege hier eine Feststellungsklage im Sinne des §. 231 C.P.D. vor, keinen Einfluß auf die Entscheidung beigemessen hat.

Die angestellte Klage ist nun aber in der That ihrer Natur nach eine sogenannte Präjudizial- d. h. eine Feststellungsklage in diesem Sinne, welche nur die Eigentümlichkeit hat, daß sie materiell nach den Grundsätzen des Eherechtes zu beurteilen ist und daß sie hinsichtlich des prozessualen Verfahrens den in den §§. 568 bis 592 C.P.D. für Ehefachen gegebenen besonderen Vorschriften unterliegt.

Eine Ehe, welche, — wie es bei der hier in Frage stehenden unstrittig und auch nach der Annahme des Berufungsrichters der Fall ist, — in gesetzlicher Form geschlossen wurde, ist nach cap. 3. X de divortio 4, 19 wie auch nach evangelischem Kirchenrechte selbst dann, wenn ihr ein impedimentum dirimens publicum entgegensteht, nicht ipso jure nichtig, sondern wird dies erst durch eine formelle Erklärung ihrer Nichtigkeit durch den Richter. Das Wesen der auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe gerichteten Klage besteht mithin gerade in dem, auch in concreto gestellten, Antrage auf gerichtliche Feststellung, daß die scheinbar bestehende Ehe rechtlich nicht existire. Aus einem solchen Ausspruche ergibt sich dann von selbst als rechtliche Folge, daß auch die

Wirklungen der nur scheinbaren Ehe nicht eingetreten sind, und zwar weder in familienrechtlicher, noch in vermögensrechtlicher Beziehung.

Für die Statthastigkeit der Aufnahme einer solchen Nichtigkeiteklage durch die Erben ist es aber unerheblich, ob man dieselbe unter den §. 231 C.P.D. subsumiert. Denn aus dieser Bestimmung ließe sich höchstens folgern, daß Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe überhaupt zulässig seien. Diese Klagen gehören jedoch zu den, einen präjudiziellen Charakter an sich tragenden s. g. Statusklagen und deren, nach dem materiellen Rechte (wie auch in §. 586 C.P.D. anerkannt ist) zu beurteilende Zulässigkeit ist vom Gesetzgeber überall nicht bezweifelt, sondern vielmehr als bestehend vorausgesetzt. Der Zweck des §. 231 C.P.D. aber geht dahin, mit Rücksicht einerseits auf das in Theorie und Praxis anerkannte Bedürfnis und andererseits auf die hervorgetretenen Unsicherheiten die Zulässigkeit bloßer Feststellungsklagen in einem weiteren Umfange, namentlich auch wegen obligatorischer Rechtsverhältnisse anzuerkennen und ihre Voraussetzungen einheitlich zu regeln.

Vgl. Motive des Entwurfes S. 182—185.

Wenn der Berufungsrichter ferner auf die sich aus den §§. 575 und 587 C.P.D. ergebende Unstatthastigkeit der Verbindung einer vermögensrechtlichen Klage mit der auf Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe gerichteten Klage hinweist, so bezwecken die gedachten Bestimmungen nur, die Verbindung eines vermögensrechtlichen Anspruches mit jenen Klagen in demselben Verfahren zu untersagen, ohne daß hierdurch das Wesen jener Klagen als Präjudizialklagen irgendwie berührt wird. Endlich hat der Berufungsrichter zwar seine Entscheidung nicht gerade darauf gegründet, daß es sich bei der vorliegenden Klage um die Anfechtung der Ehe aus einem Grunde handele, welcher auch von Amts wegen geltend gemacht werden könnte, und daß die Klage also nach §. 588 C.P.D., da sie noch bei Lebzeiten beider Eheleute angestellt worden, im Sinne des — sich an die dem gemeinen Eheerchte unbekannte Unterscheidung des preussischen Rechts (M. V. R. II. 1 §§. 945. 946) anschließenden — ersten Abschnittes des VI. Buches der Civilprozeßordnung (vgl. §. 592) nicht als Ungültigkeits-, sondern als Nichtigkeiteklage aufzufassen sei. Es ist jedoch zu bemerken, daß wenigstens nach dem Rechte der evangelischen Kirche und nach den neueren Gesetzgebungen die geltend gemachten Klagegründe — der bei dem einen Ehegatten obwaltende Mangel der Dispositions- und Willensfähigkeit

und die Erschleichung der Dispensation vom Aufgebote durch unwahre Versicherungen — nicht als *impedimenta publica*, auf Grund deren die Trennung der Ehegatten aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erschienen, und welche daher auch von Amts wegen geltend gemacht werden können, zu betrachten sind, sondern nur als *impedimenta privata*, zu deren Geltendmachung lediglich die wegen ihres besonderen Interesses beteiligten Personen als berufen erscheinen. Dies gilt insbesondere auch von dem behaupteten Mangel freier Willensbestimmung auf seiten des verstorbenen Sch. zur Zeit der Eingehung der Ehe. Denn die Ehe erfordert zwar den Konsens beider Ehegatten, aber es ist kein Grund ersichtlich, den (möglicherweise nur vorübergehend im Momente der Eheschließung vorhandenen und durch nachträgliche Einwilligung bzw. Verzicht zu hebenden) Mangel geistiger Befähigung anders zu behandeln, als einen wegen Irrtums, Zwanges oder Betruges vorhandenen Mangel der Freiheit des Willens, welche letztere ganz unstreitig nur ein *impedimentum privatum* bildet.

Vgl. Richter, Kirchenrecht (7. Aufl.) §§. 269 und 270; Preussisches A.L.R. II. 1. §§. 38—42. 946. 970. 971; Sächsisches Bürgerl. Gesetzbuch §§. 1621—1625.

Mit der Rechtsirrthümlichkeit der Ansicht des Berufungsrichters, daß die von dem Kurator des verstorbenen Sch. angestellte Klage, weil sie direkt auf Annullierung der Ehe gerichtet sei, nicht eine Präjudizialklage sein und nicht auch mit Rücksicht auf vermögensrechtliche Ansprüche, welche sich aus der Existenz oder Nichtexistenz der Ehe ergeben, angestellt sein könne, vielmehr nur ihren „Selbstzweck“ verfolge und daher einen rein familienrechtlichen Charakter trage, fällt nun zwar auch nach der eigenen Auffassung des Berufungsrichters jeder Grund gegen die Zulässigkeit der Reassumption hinweg, da der Berufungsrichter die übrigen dagegen von der Beklagten erhobenen Einwendungen selbst für unbegründet erachtet und auch seinerseits die Aufnahme des Berufens durch die Erben für zulässig hält, wenn die Klage als eine auch für vermögensrechtliche Verhältnisse maßgebende Präjudizialklage — wie sie es in der That ist — aufzufassen sei. Bei der nach §. 526 C.P.D. erforderlichen Nachprüfung, ob sich die angefochtene Entscheidung nicht etwa aus anderen Gründen als richtig darstelle, ist aber dem Berufungsrichter hierin auch beizutreten.

Denn die Reassumption einer Klage seitens der Erben ist allerdings

nur möglich, wenn das geltend gemachte Klagerecht vererblich ist. Auch ist die Vererblichkeit im allgemeinen auf Vermögenrechte beschränkt. Dagegen ist es zur Vererblichkeit einer Klage nicht unbedingt erforderlich, daß durch die Klage bereits ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht war. Vielmehr genügt es, daß sich an die Klage, wenngleich dieselbe nicht unmittelbar auf eine vermögensrechtliche Leistung gerichtet ist, ein vermögensrechtliches Interesse knüpft. Für die s. g. Statusklagen des römischen Rechts ist dies anerkannt in der von den Revisionsklägern angeführten l. 3 Cod. de statu defunct. 7, 21, nach welcher Stelle der Rechtsstreit über den Status eines Verstorbenen von dessen Witwe fortgesetzt werden kann, weil auch nach dessen Tode „causa propter emolumentum successionis durat.“ Überhaupt ist es die Regel, daß alle privatrechtlichen Klagen nach dem Beginne des Prozesses auf die Erben des Klägers übergehen, von welcher Regel nur diejenigen Ansprüche eine Ausnahme machen, welche durch ihren Inhalt höchst persönlicher Natur bezw. an eine bestimmte Person geknüpft sind und daher durch den Tod der betreffenden Person gegenstandslos werden, wie z. B. der Anspruch auf Eingehung oder Scheidung einer Ehe. Zu diesen Klagen gehört aber die auf die Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe gerichtete Klage nicht, da die Wirkungen einer solchen Klage, wenngleich dieselben in diesem Prozesse noch nicht geltend gemacht sind, über den Tod der ursprünglichen Parteien hinaus auch für deren Erben von rechtlichem Interesse bleiben und mithin nicht als durch den Tod erledigt erscheinen. Auch läßt sich nicht behaupten, daß wegen des dem Institute der Ehe heimwohnenden sittlichen und religiösen Momentes eine Klage auf Annullierung der Ehe als ein höchst persönliches, seiner Natur nach des Überganges auf die Erben unfähiges, Recht sei. Denn auch das kanonische Recht erklärt in c. 11. X qui filii sint legitimi 4, 17 die Anfechtung der Legitimität der Kinder wegen Ungültigkeit der Ehe ihrer Eltern nach deren Tode nur dann für unzulässig

„quum... matrimonium fuisset legitime celebratum et quamdiu vixerunt, quiete permanserunt,

woraus zu folgern ist, daß ein schon bei Lebzeiten der Eltern über die Rechtsbeständigkeit der Ehe begonnener Rechtsstreit auch nach dem Tode eines der Ehegatten fortgesetzt werden kann. Ob gemeinrechtlich die Erben eines verstorbenen Ehegatten wegen ihres unzweifel-

haften Interesses auch aus eigenem Rechte die Ehe desselben selbständig anfechten können, wie dies nach preussischem Rechte unter Umständen gestattet ist,

vgl. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 2. Aufl. Bd. 3 §. 96,

kann hier dahingestellt bleiben. Für die gemeinrechtliche Statthaftigkeit der Vererbung einer bereits angestellten Annullierungsklage hat sich auch das vormalige Oberappellationsgericht Lübeck wegen des mit der Klage verknüpften vermögensrechtlichen Interesses in der schon vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidung,

vgl. Römer, Sammlung Bd. 2 S. 391 und 392,

unter Bezugnahme auf gemeinrechtliche Autoritäten ausgesprochen. Daß in jenem Falle mit der Klage auf Annullierung der Ehe auch bereits praktische vermögensrechtliche Ansprüche, welche sich aus dem Nichtbestande der Ehe ergaben, verbunden waren, kann um so weniger für erheblich erachtet werden, als diese Verbindung dem Kläger nach dem heutigen Prozeßrechte unmöglich gemacht ist, während doch nicht angenommen werden kann, daß durch diese prozessuale Bestimmung in die dem materiellen Rechte angehörende Frage der Vererblichkeit der Eheklagen hat eingegriffen werden sollen.

Da hiernach selbst in betreff des Hauptgegenstandes des vorliegenden Rechtsstreites der Übergang auf die Erben des ursprünglichen Klägers für zulässig erachtet werden muß, kann es dahingestellt bleiben, ob nicht auch schon das bloße Interesse wegen des Kostenpunktes als eines Accessoriums der Hauptsache die Erben zur Fortsetzung des Rechtsstreites berechtigen würde, wie vom Berufungsrichter in den Gründen seines früheren Erkenntnisses vom 8. März 1881 angenommen ist.

Vgl. Heingerling im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 9 S. 288 flg. . . .

Den Einwand der Beklagten, daß die Klage nur von sämtlichen (fünf) Kindern des klägerischen Kuranden gemeinschaftlich hätte reassumiert werden können, hat der Berufungsrichter mit Recht verworfen, da — wie er zutreffend ausführt — ein überhaupt vererblicher Anspruch von jedem einzelnen Erben, unabhängig von der Teilnahme seiner Miterben, gerichtlich verfolgt werden kann. . . .

Da die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuweisen ist, bedarf es zur Zeit keines Ein-

gehens auf die vom Landgerichte bejahte Frage, ob Dr. G. in seiner Eigenschaft als curator perpetuus des verstorbenen Sch. zur Klageerhebung legitimiert gewesen sei, über welche Frage der Berufungsrichter seinerseits sich noch nicht ausgesprochen hat und auch von seinem Standpunkte aus sich noch nicht auszusprechen brauchte.“<sup>1</sup>